

RS AsylGH 2010/10/12 C2 412511-1/2010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.2010

Norm

AVG §45 Abs2

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Im Asylverfahren ist es nicht notwendig, dass der Asylwerber seinen Fluchtgrund beweist; im vorliegenden Fall ist jedoch der unbewiesene und unbelegte Flucht Vortrag auf Grund des fundierten, der Fluchtgeschichte des Beschwerdeführers widersprechenden Gutachtens des länderkundlichen Sachverständigen als nicht glaubhaft gemacht zu werten. Dabei verkennt der Asylgerichtshof auch nicht, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers im Wesentlichen widerspruchsfrei war. Dies ist jedoch kein so starkes Indiz, dass der widerspruchsfreie Flucht Vortrag im Rahmen der Bewertung der Beweise schwerer wiegt als das fundierte Gutachten des länderkundlichen Sachverständigen, da dieser - im Gegensatz zum Beschwerdeführer - keinerlei persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens hat.

Schlagworte

Beweiswürdigung, Glaubwürdigkeit, Gutachten

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2010

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at